

Evangelischer Verein Schwäbisch Gmünd e.V.

In Schwäbisch Gmünd

gegründet im Jahre 1867

Satzung

§1: Name, Rechtsfähigkeit, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen Evangelischer Verein Schwäbisch Gmünd e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. und im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. und ist verpflichtet, die hierfür nötigen Voraussetzungen und Mitgliedspflichten zu erfüllen.
4. Der Verein ist in seinem Wesen und seiner Tendenz nach der Evangelischen Kirche zugehörig.

§2: Grundlage, Zweck, Aufgabe

1. Der Verein versteht seinen Auftrag als gelebten Glauben der christlichen Gemeinde und als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Kirche.
2. Zweck des Vereins ist es, diakonische Aufgaben im Rahmen der Freien Wohlfahrtspflege insbesondere im Gebiet der evangelischen Kirchengemeinden in und um Schwäbisch Gmünd zu erfüllen.
Er ist der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugeordnet.
3. Der Verein betreut pflege- und hilfebedürftige sowie alte Menschen ohne Ansehen der Person. Der Verein pflegt den Zusammenhalt der evangelischen Gemeinde und fördert das Gemeindeleben. Er unterstützt das bürgerschaftliche Engagement mit dem Ziel ein Netzwerk der gegenseitigen Hilfe aufzubauen. Er fördert insbesondere Senioren durch Besuchsdienste, Veranstaltungen, Ausflüge, Gruppen und persönliche Hilfestellungen. Er verfolgt innovative vorbeugende und unterstützende Ansätze der Altenhilfe um den personellen und wirtschaftlichen Problemen der klassischen Altenhilfe zu begegnen. Er kann Wohnanlagen, Heime oder andere Einrichtungen betreiben, die diese Ziele unterstützen.
4. In Verfolgung des Vereinszwecks kann sich der Verein eines oder mehrerer Zweckbetriebe gemäß den Vorgaben der Abgabenordnung bedienen.
5. Auf Grundlage des christlichen Auftrages zum Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sieht er sich in seinen Tätigkeiten dem Klima-, Umwelt und Naturschutz sowie der nachhaltigen und fairen Wirtschaftsweise verpflichtet.
6. Der Verein kann mit anderen Rechtsträgern zusammengelegt werden oder andere Rechtsträger übernehmen.
7. Er ist offen für die Übernahme neuer Aufgaben.

§3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Alle Einnahmen und das gesamte Vermögen des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ansammlung besonderer Fonds zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Vereins ist zulässig, jedoch nur im Rahmen dieser Satzung und der steuerlichen Bestimmungen.
3. Satzungs Fremde Ausgaben und unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Vereinsorgane haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie dessen Erträge; die Organe des Vereins können eine

angemessene Vergütung erhalten. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden.

5. Die vom Verein unterhaltenen Hilfsbetriebe sind ausschließlich zur Erreichung der gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecke bestimmt.

§4: Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Sie sollen Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angeschlossenen Kirchen sein. Die Aufnahme ist schriftlich beim Kernvorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Vereinssatzung an.
2. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Freiwillig austretende Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge bis zum Schluss des Geschäftsjahres verpflichtet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch Tod;
 - b. Durch Austritt aus dem Verein;
 - c. Durch Ausschluss.
4. Der Austritt kann nur auf Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Der Austritt ist schriftlich beim Kernvorstand zu erklären. Als ausgetreten gilt, wer trotz zuvor erfolgter Mahnung mit dem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand.

§5: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Aufsichtsrat
- c. Der Kernvorstand
- d. Der Gesamtvorstand

§6: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in der Regel einmal jährlich schriftlich einberufen und von ihm geleitet. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, einen anderen Sitzungsleiter zu wählen. Auf schriftlichen Antrag des Gesamtvorstands oder 10% der Mitglieder muss der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bei Gefahr in Verzug für den Verein kann die Mitgliederversammlung auch vom Aufsichtsrat einberufen werden.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vereinsvorsitzenden mit Begründung eingereicht werden. Änderungen zur Tagesordnung und nachträglich gestellte Beschlussanträge müssen zu Beginn der Sitzung angekündigt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, es ist erforderlich, dass der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
4. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - a. Für Satzungsänderungen ist in der Mitgliederversammlung die Anwesenheit von mindestens 5 % der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks.
 - b. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Vereinsmitglieder mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - c. Wird bei Satzungsänderungen oder bei Vereinsauflösung die für die erste Mitgliederversammlung vorgeschriebene Teilnehmerzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der dann mit der

qualifizierten Mehrheit von 75% der tatsächlich Erschienenen entschieden werden kann, ohne dass die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl erforderlich ist.

5. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt, es sei denn, es wird verdeckte Abstimmung verlangt. Gremienwahlen erfolgen in der Regel im Block, es sei denn, es wird einzelne Wahl verlangt.
7. Die Vertretung anderer Mitglieder ist in der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Der Vollmachtinhaber muss jedoch selbst Vereinsmitglied sein und darf jeweils höchstens drei vollmachtgebende Mitglieder vertreten.
8. Es ist ein Protokoll über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse zu erstellen, das Protokoll haben der Protokollführer und der Versammlungsleiter zu unterschreiben

§7: Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins und kann zu jeder Frage unter Voraussetzung von §6 Abs.1 angerufen werden.
2. Wahl der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kernvorstandes, des Gesamtvorstandes und des Aufsichtsrates; Ggf. Abberufung von Mitgliedern des Kernvorstandes, des Gesamtvorstandes oder des Aufsichtsrates.
3. Genehmigung des Wirtschaftsplanes auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.
4. Entgegennahme des Jahresabschlusses und jährliche Entlastung von Kernvorstand, Gesamtvorstand und Aufsichtsrat;
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Zustimmung zu
 - a. der Aufnahme neuer oder Beendigung bestehender Arbeitszweige und Maßnahmen, wenn sie für den Auftrag und den Zweck des Vereins von erheblicher Bedeutung sind.
 - b. Abweichungen vom Wirtschaftsplan ab einem Volumen von 100.000€ pro Jahr.

§8: Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens zwei ehrenamtlichen Mitgliedern: einem Aufsichtsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter, die nicht in den Diensten des Vereins stehen und nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sind.

Sie sollen einer Kirche der ACK angehören, die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder müssen einer Gliedkirche der EKD angehören. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll einer Gliedkirche der EKD angehören. Besteht der Aufsichtsrat nur aus zwei Personen, muss mindestens eine Person einer Gliedkirche der EKD angehören. Bei Stimmengleichheit in kirchlichen und diakonischen Fragen entscheidet die Stimme des EKD-Mitgliedes.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Neuwahl aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
6. Die Mitglieder des Kernvorstandes werden von Fall zu Fall zu den Sitzungen des Aufsichtsrats eingeladen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann weitere Personen zu den Sitzungen des Aufsichtsrats einladen.
7. Der Aufsichtsrat versammelt sich auf schriftliche, elektronische oder telefonische Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden viermal jährlich. Die Einladung kann auch durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied im Auftrag des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. Ebenso wird eine Sitzung einberufen, wenn Mitglieder des Kern- oder Gesamtvorstands dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterschreiben ist.
8. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, teilnehmen. Er kann, falls kein Mitglied widerspricht, Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich fassen.

9. Der Aufsichtsrat fasst, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

§9: Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat prüft die Belege, die Kontoführung und den Jahresabschluss. Hierzu kann er einen Wirtschaftsprüfer beauftragen.
2. Er überprüft die Quartalsberichte, die ihm vom Kernvorstand regelmäßig nach Ablauf des Quartals zur Verfügung gestellt werden.
3. Bei Gefahr im Verzug lädt er die Mitglieder des Gesamtvorstandes zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Ggf. beruft der Aufsichtsrat eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein und beantragt erforderlichenfalls die Abberufung von Mitgliedern des Kernvorstandes bzw. des Gesamtvorstandes.
4. Der Aufsichtsrat beschließt unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über:
 - a. die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes nach Vorschlag durch den Gesamtvorstand,
 - b. die Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes. Der Beschluss der Abberufung bedarf eines wichtigen Grundes und einer 2/3-Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder.
 - c. den Inhalt der Anstellungsverträge des geschäftsführenden Vorstandes nach Vorschlag durch den Gesamtvorstand und die Genehmigung von Nebentätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d. den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresabschluss,
 - e. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen den Kern- oder Gesamtvorstand zustehen, sowie die Vertretung des Vereins in Prozessen gegen die Geschäftsführung.
5. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen Rechtshandlungen der Geschäftsführung in Grundsatzfragen sowie in Einzelfällen von besonderer Bedeutung, darunter:
 - a. alle Maßnahmen und Handlungen, die nicht im üblichen und gewöhnlichen Tätigkeitsbereich liegen, wie z. B. Erwerb, Veräußerung und Belastung, An- oder Vermietung, An- oder Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b. Aufnahme von Krediten von mehr als 100.000,00 Euro (i. W.: einhunderttausend Euro),
 - c. Übernahme von Bürgschaften oder anderen Sicherungsleistungen,
 - d. Gewährung von Darlehen und Zuwendungen,
 - e. Einzelinvestitionen, die nach dem Kostenvoranschlag einen Aufwand von mehr als 50.000,00 Euro (i. W.: fünfzigtausend Euro) erfordern,
 - f. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000,00 Euro (i. W.: fünfzigtausend Euro).
6. Dem Aufsichtsrat sind sämtliche Anträge für die Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
7. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

§10: Kernvorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im Folgenden „Kernvorstand“ genannt) besteht aus höchstens drei Personen: dem Vorsitzenden des Vereins, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstand.
Der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Der geschäftsführende Vorstand ist arbeitsvertragliche Angestellter des Vereins und erhält eine seiner Tätigkeit angemessene Vergütung.
Die Mehrheit der Kernvorstandsmitglieder muss der evangelischen Kirche angehören, sämtliche Kernvorstandsmitglieder sollen einer Mitgliedskirche der ACK angehören. Besteht der Kernvorstand nur aus zwei Personen, muss mindestens eine Person einer Gliedkirche der EKD angehören. Bei Stimmengleichheit in kirchlichen und diakonischen Fragen entscheidet die Stimme des EKD-Mitgliedes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden des Vereins und ggf. stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Bedarf beruft der Aufsichtsrat auf Vorschlag durch den Gesamtvorstand

einen angestellten geschäftsführenden Vorstand. Wenn keine ehrenamtlichen Kernvorstände bestellt sind, nimmt der geschäftsführende Vorstand die Aufgaben und Funktion des Vorsitzenden des Vereins wahr.

3. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Kernvorstände beträgt drei Jahre.
4. Der geschäftsführende Vorstand bleibt im Amt, bis er abberufen wird oder sein Arbeitsverhältnis endet.
5. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand einen Nachfolger wählen. Die Wahl ist bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Bestätigung vorzuschlagen.
6. Die Mitglieder des Kernvorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§11: Aufgaben des Kernvorstandes

1. Der Kernvorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins. Ihm obliegt die eigenverantwortliche Führung der laufenden Geschäfte. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
2. Der Kernvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Kernvorstand nur aus einer Person, ist diese allein zur Vertretung berechtigt. Besteht der Kernvorstand aus mehreren Personen, so ist jedes von Ihnen gemeinsam mit einem anderen zur Vertretung berechtigt.
3. Der Kernvorstand berichtet im Gesamtvorstand regelmäßig über seine Arbeit. Er fertigt Quartalsberichte an und lässt sie dem Aufsichtsrat und dem Gesamtvorstand zukommen.
4. Die Aufgaben des Kernvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Kernvorstandes, die der Gesamtvorstand erlässt.

§12: Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Kernvorstand sowie bis zu 8 weiteren Personen, darunter ein für die Wahlperiode bestimmter Vertreter der Kirchengemeinde.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden mit Ausnahme des Vertreters der Gesamtkirchengemeinde und des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder muss der evangelischen Kirche angehören, sämtliche Gesamtvorstandsmitglieder sollen einer Mitgliedskirche der ACK angehören.
3. Vorsitzender des Gesamtvorstandes ist der Vorsitzende des Vereins.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt drei Jahre.
5. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand einen Nachfolger wählen. Dieser ist bei der nächst folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§13: Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist mit Ausnahme der Mitglieder des Kernvorstandes nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) und damit im Außenverhältnis nicht vertretungsberechtigt. Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Vereinssatzung oder der Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand gibt sich und dem Kernvorstand eine Geschäftsordnung zur Regelung der Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen. Dabei kann er Ausschüsse einsetzen und deren Kompetenzen bestimmen.
3. Der Gesamtvorstand nimmt die regelmäßigen Berichte des Kernvorstandes entgegen. Er berät den Kernvorstand und trifft wesentliche Entscheidungen gemäß seiner Geschäftsordnung.
4. Der Gesamtvorstand erstellt einen Wirtschaftsplan und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Wesentliche Veränderungen des Wirtschaftsplanes während des Rechnungsjahres bis maximal 100.000€ pro Jahr bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14: Virtuelle Versammlungen und Sitzungen der Organe

1. Sitzungen und Versammlungen der Organe können in Ausnahmefällen auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder (virtuell) durchzuführen, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel,

z. B. in Form einer Videokonferenz möglich ist. Bei geheimen Wahlen oder geheimen Abstimmungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder oder in Sitzungen und Versammlungen, an denen nicht alle teilnehmenden Mitglieder anwesend sind muss technisch sichergestellt werden, dass diese geheim durchführbar sind. Die virtuelle Anwesenheit entspricht der persönlichen Anwesenheit.

§15: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§16: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt sein Vermögen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. zu. Das Diakonische Werk hat dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb der evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Schwäbisch Gmünd zu verwenden.

§17: Mitarbeiterschaft

1. Der Evangelische Verein verpflichtet sich, mit seinen privatrechtlich angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge abzuschließen, dass deren Mindestinhalt mit einem nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Württemberg zugelassenen kirchlichen Arbeitsrecht übereinstimmt. Er verpflichtet sich weiter, die einschlägigen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Die kirchliche Dienstgemeinschaft ist sicherzustellen.
2. Alle Mitarbeitenden sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie sollen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK e.V.) angehört.

§18: Übergangsvereinbarungen

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am 6.3.2024, frühestens jedoch mit Eintrag ins Vereinsregister, in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Vereinssatzung außer Kraft.

Sofern Eintragung oder Gemeinnützigkeit nach der neuen Satzung in Frage stehen, wird der Kernvorstand ermächtigt, in Absprache mit den zuständigen Finanz- und Registerbehörden und dem Diakonischen Werk solche Änderungen an der Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen, die die Hemmnisse beseitigen und den angestrebten Zielen am nächsten kommen. Die Mitgliederversammlung ist so bald als möglich zu informieren.